

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTS

**DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Wahrscheinlichkeit durch die Behauptung beigelegt wurde, eine in Thüringen lebende Frau, wohnhaft in E., habe einen entsprechenden Brief von ihrem angeblich in amerikanische Kriegsgefangenschaft geratenen Ehemann erhalten.

Sofern Art. 6 der Verfassung angewandt werden muß, wird die Strafe neu — und zwar als einheitliche Strafe für die Verletzung sowohl des Art. III A III KRd Nr. 38 als auch des Art. 6 der Verfassung — festzusetzen sein. Es wird in jedem Falle auf eine empfindliche Strafe zu erkennen sein, deren Höhe auch durch die Würdigung der bezeichneten noch festzustellenden einzelnen Umstände bestimmt zu sein hat.

Im übrigen können persönliche Milderungsgründe im Sinne des angefochtenen Urteils allenfalls nach Abwägung der in erster Linie bedeutsamen Schwere der Tat nur im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung Berücksichtigung erfahren.

Bei Verbrechen gegen die Verfassung ist auf Zuchthaus zu erkennen, da sie Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, das Strafgesetzbuch aber bei Verbrechen eine Verurteilung zu Gefängnis nur zuläßt, wenn mildernde Umstände gesetzlich vorgesehen sind.

Da die den Angeklagten zur Last gelegte Tat nach Art. 6 der Verfassung zu beurteilen ist, wurde die Sache an die infolgedessen zuständige Große Strafkammer des Landgerichts in E. verwiesen.

Den Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB, sowie die verbüßte Strafhaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sein. Dabei ist die Gefängnisstrafe einer gleich langen Zuchthausstrafe gleichzusetzen (vgl. — 3 Zst. 8/51 —¹⁾).

69.

1. Art. 6 der Verfassung: Antisemitische Hetzpropaganda ist, wenn sie den Verbrechensgrad erreicht, als Bekundung von Rassenhaß im Sinne des Art. 6 anzusehen.

2. Für Verbrechen nach Art. 6 gibt es keine mildernden Umstände mit der Rechtsfolge der Verurteilung zu Gefängnis statt zu Zuchthaus. Tätigkeit im öffentlichen Dienst und in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben ist dauernd zu untersagen.

1a Strafsenat. Urteil vom 4. Januar 1952 — 1a Zst. 31/51 —

¹⁾ abgedruckt S. 109 ff.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts in E. vom 22. März 1951, das seit 30. März 1951 rechtskräftig ist, wegen Verbrechens gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und Abschn. II Art. III A III KRd Nr. 38 zu 1 Jahr Gefängnis und den in Art. IX 3 bis 9 a. a. O. vorgeschriebenen Sühnmaßnahmen verurteilt worden. Die Untersuchungshaft ist voll angerechnet worden.

Das angefochtene Urteil stellt fest:

Der Angeklagte ist Umsiedler. Er hat nach der Volksschule zwei Jahre eine Oberschule in der Tschechoslowakei besucht und in der Folge das Elektrikerhandwerk erlernt. Ende des Jahres 1942 ist er zur Wehrmacht eingezogen worden und dann auf den östlichen Kriegsschauplatz gekommen. Vom Jahr 1945 bis Oktober 1949 hat er sich in französischer Kriegsgefangenschaft befunden. Seit Dezember 1949 ist er in G. als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Anfang September 1950 hat er sich, seiner eigenen Angabe gemäß, „um sich in seiner Position zu verbessern“, als Kandidat in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands aufnehmen lassen und ist weiter Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und auch des FDGB geworden. Anfang Januar 1951 hat er an einem Lehrgang der Parteischule der SED teilgenommen, in welchem er sich als Faschist und Gegner unserer Demokratie betätigt hat... Schließlich verbreitete er folgendes Gerücht: Er selbst und einige andere deutsche Soldaten seien während des Krieges in Przemyśl von einem wohlhabenden Juden in dessen Haus eingeladen worden. In der Nacht hätten dieser und seine Frau und Tochter — mit Gummiknüppel, Seitengewehr und kochendem Wasser — einen heimtückischen Mordanschlag auf die Soldaten auszuführen versucht. Eine von der deutschen Kommandantur vorgenommene Hausdurchsuchung hätte im Keller des Hauses 38 in Sägespäne gehüllte Leichen deutscher Soldaten zutage gefördert. Auf den Hinweis eines Mitschülers, er würde von der Schulleitung eine ihn zeit seines Lebens belastende Charakteristik erhalten, erwiderte er, eine solche würde ihn „doch nicht das ganze Leben“ belasten, es würde „auch mal anders kommen“.

Die Strafkammer hat die Tat des Angeklagten nicht nur als Straftat nach Abschn. II Art. III A III KRd Nr. 38, sondern auch als Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung, und zwar als Bekundung von Völkerhaß, gewertet, also erkannt, daß sein Angriff auf die antifaschistisch-demokratische Ordnung den Grad eines Verbrechens erreichte. Dagegen hat sie Bestätigung faschistischer Propaganda und Kriegshetze nicht angenommen, vor allem aber dem Angeklagten „mildernde Umstände“ mit der Begründung zu-

gebilligt: Er sei nur mit geringen geistigen Gaben ausgestattet, politisch unreif und ungeschult, könne sprachlich seine Gedanken nicht klar ausdrücken und habe geglaubt, sich gegenüber Mitschülern ohne Hemmungen äußern zu dürfen; er sei sehr spät aus der Kriegsgefangenschaft in das Gebiet unserer Republik gekommen und habe sich hier noch nicht eingelebt. Deshalb hat die Strafkammer auf Gefängnis statt auf Zuchthaus erkannt.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses Urteils beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet:

Die Strafkammer hat bei Betrachtung der antisemitischen, rassethetzerischen Äußerungen darauf hingewiesen, daß das Verhalten des Angeklagten in seiner Gesamtheit zu beurteilen sei. Sie hat darüber hinaus dadurch, daß sie dem Angeklagten eine einheitliche Strafe auferlegt hat, zum Ausdruck gebracht, daß sie in seinen Äußerungen eine einheitliche Handlung erblickt. Diese Auffassung ist auch zutreffend, da die Äußerungen über die angebliche Neigung der Bevölkerung zu den Amerikanern und den zu erwartenden Zusammenbruch der Deutschen Demokratischen Republik in zeitlich engem Zusammenhang mit seiner antisemitischen Hetze gestanden haben, durch Vorhaltungen veranlaßt und zu ihrer Deckung bestimmt sind — nämlich als Hinweis an die Mitschüler, es werde eine Zeit kommen, in der, unter dem Schutz amerikanischer Eroberer, antisemitische Hetze zulässig sein werde.

Inhaltlich stellt die Äußerung, jedenfalls in diesem Zusammenhang, nicht nur neofaschistische Betätigung nach Abschn. II Art. III A III KRd Nr. 38, sondern auch Kriegshetze nach Art. 6 der Verfassung dar. Was die Anwendung des Art. III A III anbelangt, ist die Äußerung nicht nur Verbreitung tendenziöser, friedensstörender Gerüchte, sondern zugleich auch faschistische Propaganda.

Die von der Strafkammer vorgenommene zusammenhängende Betrachtung ergibt also auf der einen Seite, daß alle Äußerungen des Angeklagten ohne weiteres auch als Betätigung faschistischer Propaganda aufzufassen sind, und andererseits, daß sie zugleich als einheitliches Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung gewertet werden müssen. Denn sie sind die Verwirklichung des einheitlichen verbrecherischen Willens, die Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzugreifen, deren Entwicklung frei von Faschismus und allen seinen Ausdrucksformen, besonders der des Antisemitismus und überhaupt des Rassenhasses, zu halten ist und der Erhaltung des Friedens dient.

Bei Würdigung der Schwere des Verbrechens, damit in erster Linie des Maßes der Gefährlichkeit der Tat — und dann auch des Täters — für unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung, tritt die Schwere der anti-

semitischen Äußerungen besonders hervor. Man muß sich vergegenwärtigen, daß der Antisemitismus, der Haß gegen Juden als Menschen, als „Rasse“, durch den Nationalsozialismus ungeheuerliche Steigerungen erfahren konnte. Er wurde vom Nationalsozialismus als hauptsächlichstes Mittel zur Barbarisierung des deutschen Volkes benutzt. Deutsche Menschen sollten sich, mit ihm behaftet, die verbrecherische Auffassung aneignen, daß es Völker oder Rassen gäbe, die dem deutschen Volke „rassisch“ nicht nur nicht ebenbürtig, sondern auch nicht wert zu leben seien, deshalb unterworfen, unterdrückt und ausgebeutet, auch selbst vernichtet werden könnten. Antisemitismus war, nachdem er schon früher von antidemokratischen Kräften als Mittel reaktionärer Politik benutzt worden war — wie zum Beispiel Antimarxismus —, eines der Hauptthemen der nationalsozialistischen Propaganda und als solche eine Hauptstütze der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Diese Ideologie der Barbarei im schlimmsten Sinne, die von den deutschen Faschisten nicht nur propagiert, sondern gegen Juden in die Tat umgesetzt wurde, hat unter anderem zu dem Ergebnis geführt, daß Millionen Menschen als Juden gemordet wurden. Die reaktionären imperialistischen Kräfte gestatten nunmehr, daß heute wieder auf diese übelste, aber grundlegende barbarische Ideologie der Berechtigung, Menschen als Juden zu vernichten, zurückgegriffen wird, daß sich weiter daran die Ideologie der Berechtigung der Vernichtung von Menschen überhaupt und von ganzen Völkern als „minderwertig“ gegenüber der „arischen“ oder sonst „höherstehenden Rasse“ entwickeln kann. So ermöglichen sie es, die Völker neu zu barbarisieren, sie wieder zu befähigen, den Weg des Faschismus, des verbrecherischen Versuches der Niederwerfung der demokratischen Länder und Völker zu beschreiten.

Jede Äußerung des Antisemitismus ist daher eine besonders bezeichnende Bekundung von Rassenhaß. Hierbei kommt es keineswegs darauf an, ob Menschen, die Juden sind oder als solche betrachtet werden, in ihrer Gesamtheit oder einzelne Gruppen von ihnen im Sinne der Wissenschaft als Rasse anzusehen wären; wird gegen sie auch nur als vermeintliche Rasse gehetzt, Mißachtung oder Diskriminierung welcher Art immer bekundet, dann liegt Rassenhaß vor. Er trägt in aller Regel der Fälle Verbrechensschwere.

Er trägt ganz besondere Schwere im vorliegenden Fall, in dem die Rassenhetze einen selten, im allgemeinen nur in der Zeit des Höhepunktes des deutschen Faschismus, der zeitweiligen Besetzung sowjetischer Gebiete, vorgekommenen Grad angenommen hat. Dieser Grad wird durch die böswillige Erfindung des Angeklagten verkörpert, er habe selbst in Przemyśl erlebt, daß eine jüdische Familie deutsche Soldaten zu ermorden versucht habe. Hier steigert sich die Bekundung des Rassenhasses

zur Rassenhetze schlimmster Art, wie sie aus den Taten des deutschen Faschismus bekannt ist, zur Pogromhetze. Danach ist die Gefährlichkeit der Tat zu beurteilen.

Es ergibt sich aber hieraus auch die Gefährlichkeit des Angeklagten als Täter. Er hat zugestanden, daß seine Behauptung, bei dem angeblichen Mordversuch an deutschen Soldaten zugegen gewesen zu sein, von ihm erfunden war. Diese Lüge ist um so verwerflicher, als er, Ende 1942 eingezogen, frühestens 1943 in das östliche Kriegsgebiet gekommen sein kann, also aus eigener Wahrnehmung weiß, daß es zur Zeit seines dortigen Kriegsdienstes in diesen Gebieten keine auch nur relative Bewegungsfreiheit für Juden gab, geschweige denn, daß in Przemysl ein Jude noch im ungestörten Besitz eines Hauses leben und deutsche Soldaten zu sich einladen konnte. Przemysl lag unmittelbar an der 1939 für die deutsche Besetzung in Polen entstandenen Demarkationslinie. Diese Stadt war also schon im Sommer 1941 vom deutschen Heer besetzt worden. 1943 waren infolgedessen ihre jüdischen Bewohner mindestens seit Jahresfrist unter Abschneidung jedes Verkehrs mit der Außenwelt in ein Ghetto eingesperrt, wenn nicht verschleppt oder ermordet.

Der Angeklagte hat also ein besonders bösesartiges und gefährliches Gerücht verbreitet. Seine übrigen unter Anklage gestellten Äußerungen hängen, wie dargelegt, zeitlich und sachlich eng mit diesem Gerücht zusammen. Die Strafkammer hat den Angeklagten daher mit Recht wegen Verbrechens gegen die Verfassung nach Art. 6 der Verfassung, und auch nach Art. III A III KRD Nr. 38 bestraft. Auch der Bildung einer einheitlichen, die Sühnemaßnahmen des Art. IX 3 bis 9 KRD Nr. 38 mit umfassenden Strafe ist zuzustimmen, obwohl § 73 des Strafgesetzbuches auf das Verhältnis von Art. 6 der Verfassung und KRD Nr. 38 nicht angewandt werden kann.

Dagegen war die Zubilligung mildernder Umstände und die auf ihr beruhende Bestrafung des Angeklagten mit Gefängnis statt mit Zuchthaus rechtsirrig und abwegig. Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Bei derartigen Verbrechen ist Verurteilung zu Gefängnis kraft mildernder Umstände nur möglich, wo das ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das ist bei einer Reihe von Verbrechen nicht geschehen.

In allen diesen Fällen ist Verurteilung zu Gefängnis statt Zuchthaus kraft mildernder Umstände nicht möglich. Das gilt auch für Art. 6 der Verfassung. Da in die Verfassungsbestimmung des Art. 6 die Möglichkeit des Vorliegens mildernder Umstände nicht aufgenommen ist, können Milderungsgründe lediglich Anlaß zu einer geringeren Zuchthausstrafe sein.

Gerade die Systematik des Strafgesetzbuches, die insoweit mit den Rechtsprinzipien der antifaschistisch-demokratischen Ordnung übereinstimmt, in welche die Verfassung die Verbrechensbestimmung des Art. 6 ausdrücklich einreihet, gestattet Verurteilung zu Gefängnis kraft „mildernder Umstände“ nicht. In diesem Sinne ist den Urteilen des OLG Halle — ERKs. 16/51 vom 27. April 1951 — und weiteren Urteilen dieses OLG: ERKs. 18/51 vom 25. Mai 1951 — ERKs. 33/51 vom 20. Juli 1951 beizupflichten; in vollem Umfange unrichtig dagegen sind die Entscheidungen des OLG Erfurt — Ws. 14/51 vom 16. Mai 1951, 1 I Rev. 12/51 und 1 I L Rev. 19/51.

Der Angeklagte hätte also zu Zuchthaus verurteilt werden müssen. Im übrigen würde für seine Tat, wie dargelegt, die Zubilligung mildernder Umstände, wenn sie möglich wäre, nicht angebracht sein: Es sind weder besonders geistige Gaben noch politische Reife oder Schulung erforderlich, um bewußte Unwahrheit zu meiden — wie auch politische Unreife und Unwissenheit mit böswilligem Erfinden von Gerüchten, Rassen- und Kriegshetze nichts zu tun haben. Das Milieu der Parteischule war auch durchaus nicht dazu angetan, Hemmungen gegen das Aussprechen von Unwahrheiten und Verbreitung von Greuelmärchen wider besseres Wissen fallenzulassen. Schließlich wäre auch geringe geistige Begabung kein Entschuldigungsgrund, wenn Gerüchte übelster Art erfunden und verbreitet werden. Der Angeklagte hat sich übrigens, als er 1949 in die Republik gekommen war, nicht erst „einzuleben“ gehabt, er fand den ganz überwiegenden Teil unserer Bevölkerung von nazistischer Ideologie befreit und eine breit entfaltete Friedensfront vor.

Es ergibt sich, daß alle im angefochtenen Urteil als mildernde Umstände bezeichneten Momente irrig und hinfällig sind.

Die von der Strafkammer getroffene Wahl der Strafart des Gefängnisses an Stelle des Zuchthauses beruht darauf, daß sie irrigerweise die Gewährung von „mildernden Umständen“ für zulässig gehalten hat. Da Verurteilung zu Gefängnis kraft mildernder Umstände im Falle des Art. 6 der Verfassung schlechtweg unzulässig ist, hat die Strafkammer eine Strafe festgesetzt, die vom Standpunkt ihrer Schuldfeststellungen aus unzulässig war. Infolgedessen ist es genügend, das Urteil im Strafausspruch aufzuheben.

Bei der neu vorzunehmenden Strafzumessung wird das Landgericht alle obigen Ausführungen, die die Gefährlichkeit der Tat und des Angeklagten als Täters und den hohen Grad seiner Schuld charakterisieren, zu berücksichtigen und eine empfindliche, mehrjährige Zuchthausstrafe auszusprechen haben. Bei ihr wird sowohl die Wirkung auf die Allgemeinheit zu berücksichtigen sein, als auch die Notwendigkeit, eine künftige Begehung ähnlicher Straftaten durch andere zu verhindern.

Es wird auch im Urteil die in Art. 6 Abs. 2 der Verfassung vorgesehene Folge und somit auszusprechen sein, daß dem Angeklagten nicht nur die Berufsausübung des in Abschn. II Art. IX KRD Nr. 38 näher bezeichneten Inhaltes, sondern auch untersagt wird, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, im öffentlichen Dienst und in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig zu sein.

Die bis zur Fällung des Urteils der Strafkammer erlittene Untersuchungshaft und die Haft während der Dauer des Kassationsverfahrens ist dem Angeklagten gemäß § 60 StGB in voller Höhe anzurechnen, desgleichen die verbüßte Strafhaft (vgl. OG. NJ. 1951, S. 274 ff¹⁾).

70.

1. § 14 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950; § 20 der 1. Durchführungsbestimmung vom 21. April 1951 zum Handwerkssteuergesetz (GBI. S. 301): Der ermäßigte Handwerkssteuersatz gilt nur für Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb und das diesem dienende Betriebsvermögen, nicht aber für sonstige Einkünfte und Vermögensvorteile des Steuerpflichtigen, insbesondere nicht aus einer Gastwirtschaft, die neben einer Fleischerei betrieben wird.

2. § 467 Abgabenordnung: Im Strafverfahren ist das Finanzamt gesetzlicher Nebenkläger; es ist von Amts wegen zu laden.

3. § 468 Abgabenordnung: Trotz Wegfalls des Reichsfinanzhofes gilt § 468 AbgO weiter.

Der Strafrichter ist also an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzstellen gebunden, ob und in welcher Höhe der sog. Steueranspruch verkürzt ist. Liegt noch keine rechtskräftige Finanzentscheidung, insbesondere bei nachträglicher Steuerprüfung kein rechtskräftiger Berichtigungsbescheid, vor, so hat der Strafrichter das Verfahren bis zur rechtskräftigen Finanzentscheidung auszusetzen.

Dagegen hat der Strafrichter festzustellen, ob eine Steuerverkürzung auf Vorsatz des Steuerpflichtigen beruht.

4. § 267 StPO: Bei erheblichen Steuerhinterziehungen wird es im allgemeinen nicht angebracht sein, eine im unteren Teil des Strafrahmens des § 396 AbgO liegende Freiheitsstrafe festzusetzen, da

¹⁾ abgedruckt S. 109 (121)